
VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Bundesministerium für Klimaschutz
Umwelt Energie Mobilität
Innovation und Technologie
BMK - VI/2 (Energie - Rechtsangelegenheiten)
Via Email übermittelt an:
vi2@bmk.gv.at
leonore.gewessler@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28.10.2020

**Betrifft: GZ 2020-0.468.446, Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG;
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket, (XXVII-GP-58 / ME)
Begutachtung - Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

Zum oben bezeichneten Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Die Republik Österreich hat ohne signifikante Lerneffekte über Jahre konstant ein - vorsichtig ausgedrückt - etwas gespanntes Verhältnis zur Zielerreichung sowohl bei der Erreichung energie- und insbesondere klimapolitischer Ziele.

Die Treibhausgasemissionsreduktionsziele wurden und werden verfehlt (Hauptgrund ist der derzeit wenig elektroaffine Verkehrssektor) das Ausgangsniveau von 1990 ist noch immer nicht nachhaltig unterschritten es wurde effektiv nichts reduziert aber kumuliert 280 Mio t CO₂ zu viel ausgestoßen. die (so nicht wiederholbarer) Verfünffachung der Wasserkrafterzeugungskapazitäten in den Jahren 1955 bis 1995 (den Hoch-Zeiten des Ausbaus) ergab dennoch einen sinkenden Anteil an der Abdeckung der Versorgung, dementsprechend fand die vielgepriesene Substitution fossil-thermischer Erzeugung nicht statt (und ist in diesem Zusammenhang auch die ggst in den Materialien angenommene Substitution von 8,96 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalente zu hinterfragen), in

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

weiterer Folge wurde Österreich zum Netto- Importeur und weist auch die Abdeckung der Stromversorgung durch erneuerbaren Primärenergieeinsatz einen sinkenden Trend auf.

Ist eine Verbesserung der Zielerreichung ernsthaft angestrebt, so ist es erforderlich Energiesysteme als dynamische multifaktorielle Systeme zu begreifen und danach zu handeln. Statische Ansätze, die bereits in der Vergangenheit versagt haben lassen nicht erwarten dass ihr wiederholter Ansatz zu mehr Erfolg führt.

Auf die Ziele des vorgelegten Gesetzesentwurfes bedeutet dies dass ein bestimmtes Ausmaß von Zubau von Stromerzeugungskapazität nicht mit einem bestimmten Maß an Zielerreichung korreliert sondern sich das Ergebnis in Abhängigkeit einer Gesamtkonzeption gestaltet.

So kann (wie in der Vergangenheit) die Erreichung eines größeren Ausbaugrad aufgrund unbeeinflusst bleibender Verbrauchsentwicklung dennoch den Anteil erneuerbarer Energie an der Verbrauchsabdeckung in geringerem Ausmaß erhöhen (oder das Erhöhungsziel komplett verfehlen) als ein geringerer Ausbaugrad mit besseren Begleitmaßnahmen und findet die Zielerreichung somit nicht lediglich in Abhängigkeit der Entwicklung auf der Achse Kraftwerksbau statt.

Ein erneuerbares Ausbaupaket braucht also zur Wirksamkeit Begleitung in Form Verbrauchsreduktionsmaßnahmen (in den Sektoren wo jetzt Elektrizität eingesetzt wird) auch um mehr Spielraum für neue Elektrizitätsanwendung in zusätzlichen Sektoren (insbesondere Erbringung von Verkehrsleistung) zu schaffen. Derartige Begleitmaßnahmen sind auch in gleichrangiger Höhe zu dotieren um die Aufgabe erfüllen zu können.

Hinzu tritt dass es nicht unproblematisch ist, dass (derzeit) ca. 20% des Endenergieeinsatzes mit Elektrizität abgedeckt werden aber diesen 20% ein Großteil der Aufmerksamkeit gewidmet wird auch dann nicht wenn von einem steigenden Anteil am Endenergieeinsatz asugegangen wird. Im aktuellen Regierungsübereinkommen wird nun ein isoliertes Ziel von 100% erneuerbarem Strom bis 2030 aus dem der Vorgängerregierung fortgeschrieben. Der leichteste Weg dieses Ziel zu erreichen ist allerdings, wenn eine umfassende Klima und Energiewende samt der (nur tw. vom Nachfrageprofil aber von der Angebotsstruktur eher) erforderlichen Migration von Elektrizitätseinsatz in andere Sektoren insbesondere den Verkehrssektor ausbleibt. In diesem Kontext bliebe dieses Ziel eine Art "Schönheitspreis" und wäre es im Vergleich vorteilhafter einen geringeren Prozentsatz in Kauf zu nehmen dafür aber gepaart mit einer breiteren und wirkungsvolleren Klimawende (ohne Aufgabe des längerfristigen Ziels der vollständigen "Klimaneutralität").

Diese Vorbemerkungen dienen dazu, den Ausbau erneuerbarer Elektrizitätserzeugung in den passenden Kontext zu stellen. nichtsdestotrotz ist ein Ausbau in diesem Bereich notwendig. (auch die mit dem Gesetzespaket angestrebte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Bereich Fernwärmeversorgung wird begrüßt.)

Der Ausbau ist auch grundsätzlich geeignet, einen Beitrag dazu zu leisten, zumindestens das Ausgangsniveau von 1990 bei den Treibhausgasemissionen dauerhaft zu unterschreiten. Im Hinblick auf die voranstehenden Ausführungen hinsichtlich der keinesfalls a priori gewährleisteten Zielerreichung sind die in Aussicht genommenen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Maßnahmen aber verstärkt im Zusammenhang mit den verursachten Kollateralschäden zu sehen. Dies betrifft insbesondere Wasserkraftanlagen und ihre Auswirkungen auf Gewässersysteme und Naturschutzgüter.

Dies ist bei den Förderkriterien zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf beschränkt sich ausschließlich darauf, diese allgemeinen Förderkriterien zu thematisieren.

Auch in diesem Kontext wird ein festgeschriebenes Ziel von 5 TWh/a für zusätzlichen Wasserkraft ausbau (im Rahmen von insgesamt 27 TWh/a) sowohl hinsichtlich der Zweckmäßigkeit als auch insbesondere der Realisierbarkeit angesichts des hohen Ausbaugrades und des vergleichsweise geringsten Nachholbedarfs im Rahmen eines ausgewogenen Erzeugungsmixes für zu hoch erachtet..

Im Zusammenhang mit dem in Österreich bisher noch nicht umgesetzten Kraftwerkstyp des reinen Pumpspeichers (ohne natürlichen Zufluss) ist festzuhalten dass es sich dabei zwar um ein Wasserkraftwerk handelt (das Wasser als Arbeitsmedium verwendet) nicht jedoch (lediglich) Wasserkraft als (erneuerbare) Primärenergie zum Einsatz kommt sondern der jeweils zum Pumpen verwendete Strommix. Dementsprechend sind sie hinsichtlich der Förderungswürdigkeit nicht unter sonstige Wasserkraftwerke zu subsumieren.

2 Zu den Bestimmungen des Begutachtungsentwurfs

... und hier zu §10 des Bundesgesetzes über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Wasserkraft:

Hier schlägt der Entwurf unter den allgemeine Förderungsvoraussetzungen folgende Fassung vor

§ 10. (1) Durch Marktprämie förderfähig ist die Erzeugung von Strom aus

1. neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 MW sowie die ersten 25 MW bei neu errichteten und erweiterten Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 20 MW, mit Ausnahme von

a) Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand liegen, sowie Neubauten und Erweiterungen, die in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken liegen, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen;

b) Neubauten und Erweiterungen, die den Erhaltungszustand von Schutzgütern der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie),

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

oder der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 30.11.2009 S. 7 (Vogelschutzrichtlinie), verschlechtern und in Schutzgebieten (Natura 2000, Nationalpark) liegen".

Dies wird aus folgenden Gründen als nicht ausreichende Vorsorge erachtet

- es ist zu Abs 1 lit a nicht nachvollziehbar warum Gewässerabschnitte im sehr guten hydromorphologischen Zustand unter einer Länge von einem Kilometer nicht geschützt werden sollen. Dieses Längenkriterium sollte daher gestrichen werden.
- Als weiteres Ausschlusskriterium wäre eine im Bewilligungsverfahren festgestellte Verschlechterung auch des guten Zustandes und die anschließende Erteilung einer "Ausnahmebewilligung"¹ gem §104a WRG zu normieren.
- Hinsichtlich Naturschutzkriterien in lit d wäre auch die Beeinträchtigung von nationalen Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern durch ein Vorhaben zu berücksichtigen. FFH und Vogelschutzrichtlinie schützen weiters hinsichtlich Gebietsschutz nicht lediglich das ausgewiesene Gebiet vor Flächeninanspruchnahme sondern das jeweilige Schutzgut auch durch Einwirkung von außen auf das Schutzgebiet bzw., sofern es sich um Tierarten handelt, diese auch dann wenn sie sich im Rahmen ihrer "home ranges" außerhalb des Gebietes aufhalten. Der Entwurf wäre daher dahingehend anzupassen, dass das Vorhaben nicht lediglich im Schutzgebiet liegen muss sondern es auch ausreicht wenn durch das Vorhaben auf das Schutzgebiet (Schutzgutbezogen) eingewirkt wird. Da die FFH Richtlinie über den Gebietsschutz hinaus auch Artenschutzbestimmungen enthält wäre darüber hinaus eine Normierung dahingehend zu erwägen, dass Vorhaben die (etwa wegen der Zerstörung von Fortpflanzungs und Ruhestätten geschützter Arten) nur mit einer Ausnahmebewilligung genehmigt werden konnten nicht förderungswürdig sind.

Das Gesetz sollte die BM für Klimaschutz weiters ermächtigen, auf Basis der genannten Kriterien NO-GO Areas per Verordnung auszuweisen, in denen die Errichtung von Kraftwerken jedenfalls nicht förderungswürdig ist.

Windenergie (Z.2)

Es wird davon ausgegangen dass die Länder mit Hilfe der Raumordnung geeignete bzw. nicht geeignete Windkraftstandorte ausweisen, dennoch sollten hinsichtlich des Eingriffes in Naturschutzgüter zur Wasserkraft analoge Regelungen hinsichtlich der Förderwürdigkeit auch für die Windkraft getroffen werden

¹ in der österreichischen Genehmigungspraxis wird nicht als Ausnahme sondern "fließbandmäßig" auf diese Bestimmung zurückgegriffen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Photovoltaik Z.3

Das 20 kW- Peak kriterium für neu errichtete Anlagen ist nicht nachvollziehbar und sollte dahingehend nach unten angepasst werden, dass alle geeigneten Dachflächen auch förderungswürdig sind und der Nutzbarmachung von Freifläche Priorität vor Anlagen im Freiland eingeräumt wird.

Biogas Z.5

Es wird begrüßt dass für Neuanlagen keine Anlagen mehr gefördert werden die konventionelle Feldfrüchte wie Getreide und Mais womöglich noch unter Einsatz von energieintensiv gewonnenen Düngemitteln verarbeiten.

Im Hinblick auf Energiequalität und die bestmögliche Nutzung des Exergieanteils wird (wie auch eine Erdgasnutzung rein zu Heizzwecken zwar verbreitet aber kontraproduktiv ist) allerdings die vorgesehene Abkehr von Biogas-Verstromung als kontraproduktiv erachtet und zu überdenken, stellt dies doch eine der wenigen Möglichkeiten der bedarfsgesteuerten erneuerbaren Stromproduktion dar und sollten Anlagen unabhängig von der Entfernung zum Erdgasnetz gefördert werden so lange im Rahmen des Gasnetzes die Cogeneration nicht gewährleistet ist. Fördervoraussetzungen wären die Ausrichtung der Anlage dafür sowohl Spitzenlastbedarf zu fahren (erfordert Speicher) als auch die Möglichkeit, die Abwärme mit einem zu definierenden Vollständigkeitsgrad zu nützen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)